



2 Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs.4 BauGB und § 74 LBO

2.1 Dachgestaltung § 74 Abs.1 Nr.1 LBO

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässige Dachformen gemäß Einschrieb im zeichnerischen Teil:

WA: Satteldach (**SD**) , Pultdach (**PD**) und Flachdach (**FD**)

Dachbegrünung

siehe Nr. „1.11.3 Pflanzgebot Dachflächen“ dieses Textteils

Folgende Dachneigungen sind zulässig:

Die nachfolgend aufgeführten Dachneigungen sind als Mindest- bzw. Höchstgrenze festgesetzt:

Zulässig sind:	SD	PD	FD*
WA	10° - 35°	11° - 20°	0° - 10°

* Bei Flachdächern (**FD**) ist eine bautechnisch bedingte Neigung von bis zu **10°** zulässig, diese ist jedoch in Form einer Attika in einheitlicher Höhe optisch zu verblenden.

2.1.2 Dachdeckung

Materialien und Färbung:

Für die Deckung der geneigten Dächer sind nur Ziegel oder durchgefärbte Dachsteine in der Farbskala rot-braun-grau-anthrazit zulässig.

Reflektierende und grellfarbig Materialien sowie Dachflächen aus unbeschichteten Metallen wie Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

Solarenergieanlagen:

Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie (Solaranlagen) sind in der gleichen Neigung auf Dächern liegend zulässig, bei Flachdächern können Ausnahmen zugelassen werden. Die Solaranlagen dürfen die Abmessungen des Daches nicht überschreiten. Die Höhe der Solaranlage wird auf die Gebäudehöhe angerechnet.



2.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen § 74 Abs.1 Nr.1 und 2 LBO

Die Gebäudeaußenflächen sind in Holz, Putz, Ziegel, Naturstein, Sichtbeton und / oder Glas auszuführen. Metallverkleidungen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig.

2.3 Werbeanlagen § 74 Abs.1 Nr.2 LBO

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung an der Gebäudefassade, nur bis zu einer Gesamtfläche von 1m² und nur unterhalb der Traufe zulässig.

Werbeanlagen mit wechselndem, bewegten oder laufendem Licht sowie Lichtwerbung am Himmel sind unzulässig.

2.4 Grenzbauten § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Werden Gebäude von beiden Seiten an die gemeinsame Grenze gebaut (Doppelhaushälften), so muss eine Gestaltungsabstimmung hinsichtlich der Dachform, Neigung und Deckung, Farbe und Material erfolgen.

2.5 Stützmauern und Einfriedungen § 74 Abs.1 Nr.3 LBO

2.5.1 Stützmauern

Zur Nachbargrenze oder öffentlichen Flächen sind Stützmauern bis maximal 0,5m, darüber hinaus Böschungen mit einer maximalen Neigung von 1:2 zulässig.

2.5.2 Einfriedungen

Einfriedungen entlang der Grundstücksseiten, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind als lebende Einfriedungen oder als Zäune mit einer maximalen Höhe von 1,25m zulässig.

Einfriedigungen als Sichtschutz außerhalb des Grenzabstandes sind bis zu einer Höhe von max. 1,80m zulässig.

2.6 Anzahl von Stellplätzen § 74 Abs.2 Nr.2 LBO i.V.m. § 37 Abs. 1 LBO

Abweichend von den Festsetzungen von § 37 Abs. 1 LBO wird die Anzahl der bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Stellplätze je Wohneinheit auf 2 private Stellplätze erhöht.

2.7 Aufschüttungen und Geländemodellierungen § 74 Abs.3 Nr.1 LBO

Geländemodellierungen und Aufschüttungen sind bis maximal 0,50m über bestehendem Gelände zulässig.



Geländemodellierungen und Modellierungen zur Unterbringung von Erdaushub auf den Grundstücksflächen sind gem. § 6 LBOVVO in den Bauvorlagen darzustellen.

2.8 Niederschlagswasserbehandlung

Zur Schonung des Wasserhaushalts wird vorgeschrieben, für Dachflächenwasser und unbelastetes Oberflächenwasser Sammelanlagen in Form einer Retentionszisterne zu erstellen, wobei das Retentionsvolumen mindestens 2m^3 pro 100m^2 versiegelte Fläche betragen muss. Der zulässige Ablauf der Retentionszisterne beträgt $0,2\text{l} / \text{s} / 2\text{m}^3$.

Eine Nutzung des Wassers im häuslichen Bereich ist zulässig. Bei der Nutzung von Niederschlagswasser im häuslichen Bereich muss das DVGW Arbeitsblatt W 555 sowie die Trinkwasserschutzverordnung (§ 13, Abs. 3 und § 17) beachtet werden. Auf die Anzeigepflicht von Zisternen zur weitergehenden Nutzung für im häuslichen Bereich (bspw. Toilettenspülung usw., sog. Brauch- oder Grauwassernutzung) gem. § 13 Abs.4 Trinkwasserverordnung (TrinkWV) hingewiesen. Ein entsprechendes Formular zur Anzeige kann über die Homepage des Landratsamts Göppingen unter Formulare - Gesundheitsamt - Anzeige Betriebswasseranlage im Haushalt abgerufen werden.

Eine Versickerung von unverschmutztem Regenwasser im Bereich des allgemeinen Wohngebiets ist aufgrund des hohen Grundwasserspiegels unzulässig.